

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1699

vom 21. Mai 1974

Gemeinde Ettingen, Quartierplanung "Kammermatten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 10. Dezember 1973 der Quartierplanung "Kammermatten" - bestehend aus Quartierplan und Reglement - zugestimmt. Gleichzeitig wurde für das betroffene Gebiet die Aufhebung aller im Widerspruch zur Quartierplanung stehenden Zonenvorschriften beschlossen.

Die Quartierplanung "Kammermatten" liegt im nördlichen Teil des Baugebietes von Ettingen, westlich der Therwilerstrasse und umfasst ein Areal von 41'896 m². Aufgrund einer Ausnützungsziffer von 60% ergibt sich eine vorwiegend dem Wohnen dienende Nutzfläche von 25'136 m². Sie verteilt sich auf mehrere - horizontal und vertikal gestaffelte - max. 5-geschossige Mehrfamilienhäuser sowie auf drei 10-geschossige Hochbauten. Im Zentrum des Quartiers ist ein erdgeschossiges Gemeinschaftsgebäude und ein Kindergarten vorgesehen. Die erforderlichen Parkierungsflächen werden mittels 233 unterirdischen und 146 oberirdischen Parkplätzen nachgewiesen.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 11. Januar bis 11. Februar 1974 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 1974 und im "Birsigtal-Bote" vom 11. Januar 1974 bekanntgemacht. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Januar 1974 (Postquittung) auf die Auflage hingewiesen.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. März 1974 ersucht der Gemeinderat Ettingen um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Kammermatten".

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Er-

messenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Durch den 2-Stundenschatten des Hochhauses (Bau Nr. 7) wird der in § 17 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz geforderte Gebäudeabstand zum Baukörper Nr. 6 unterschritten. Gestützt auf § 102 des Baugesetzes und § 17, Absatz 4 der Vollziehungsverordnung ist der Regierungsrat jedoch bereit diese Abweichung zu gestatten.

2. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird die am 10. Dezember 1973 von der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen beschlossene Quartierplanung "Kammermatten" - bestehend aus Quartierplan und Reglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften - soweit sie im Widerspruch zur Quartierplanung stehen - aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 22/QP/1/0 (Quartierplan), 22/QR/1/0 (Quartierplanreglement) und 22/ZP/0/6 (Zonenplanänderung) versehenen Pläne und Reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ettingen (3)

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Bodenamt

Regionalplanungsstelle

Tiefbauamt

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H